

N I E D E R S C H R I F T

über die 9. ordentliche Sitzung des Gemeinderates
am 11.12.2019 im Bürgersaal

BUDGETGEMEINDERAT

Beginn: 15.30 Uhr

Ende: 18.50 Uhr

Anwesend:

Bgm. Mag. Martin Krumschnabel
Vbm Brigitta Klein
StR DI Stefan Hohenauer
StR Walter Thaler
GR Harald Acherer
GR Reinhard Amort
GR Victoria Da Costa
GR Cora Dresch
GR Mag. Alexandra Einwaller
GR Mag. Karin Eschelmüller
GR Alexander Gfäller-Einsank
GR Manfred Haslacher
GR Peter Marcher
GR Birgit Obermüller MA BEd
GR Mag. Dr. Klaus Reitberger MSc
GR Mag. Richard Salzburger
GR Horst Steiner
GR Susanne Thaler

GR Mag. Markus Höfle,
Vertretung für Vbm Mag. Hannes Rauch
GR Dagmar Hölzl,
Vertretung für StR Werner Kainz
GR Mag. Stefan Pribylla,
Vertretung für StR Herbert Santer

StAD Mag. Helmut Kopp
OAR Peter Borchert
VB Gerda Mitternöckler

Entschuldigt:

Vbm Mag. Hannes Rauch
StR Werner Kainz
StR Herbert Santer

Tagesordnung

1. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 363/1, 465 und 472, GB 83008 Kufstein, Weissach 23, Bayrischer Hof (elektronischer Flächenwidmungsplan (eFWP))
2. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 625/6, 625/12, 625/14 und 625/16, GB 83008 Kufstein, Schubertstraße
3. Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 625/4, 625/6, 625/12, 625/14, 625/16 und 625/17, GB 83008 Kufstein, Schubertstraße
4. Erhöhung der Tarifsätze für Einsätze bei Fehlalarmen durch Brandmeldeanlagen und Hebeanlagen (Aufzügen)
5. Verordnung über die Erhebung der Freizeitwohnsitzabgabe
6. Verordnung über die Festsetzung der Waldumlage - Umlagesatz ab 01.01.2020 (Vorschreibung 2021)
7. Änderung der Kanalgebührenordnung
8. Änderung der Abfallgebührenordnung
9. Gebarungsprüfung des Landes betreffend die Jahre 2018/2019 – Vorlage gemäß § 119 Abs. 2 TGO
10. Übertragung von Zuständigkeiten vom Gemeinderat an den Stadtrat in Personalangelegenheiten – Ergänzung Gemeinderatsbeschluss vom 16.03.2016
11. Bestätigung von Grundsatzbeschlüssen des Stadtrates in Personalangelegenheiten durch den Gemeinderat
12. Entlohnungsschema Pflege NEU – Genehmigung der „10+1“ Regelung sowie Anrechnung von zweckdienlichen Vordienstzeiten
13. Beamten-Dienstpostenplan und Stellenplan für Vertragsbedienstete ab 2020
14. Voranschlag 2020, mittelfristiger Finanzplan 2021-2024
15. Sonstige dringende Tagesordnungspunkte
16. Anfragebeantwortungen
17. Weitere Anträge, Anfragen und Allfälliges

VERLAUF DER SITZUNG

Bürgermeister Mag. Martin Krumschnabel eröffnet die 9. ordentliche Gemeinderatssitzung und begrüßt alle Gemeinderatsmitglieder, die Zuhörer, die Vertreter der Presse und die Bediensteten.

Er stellt fest, dass der Gemeinderat beschlussfähig ist.

Die Niederschrift der 8. Gemeinderatssitzung am 27.11.2019 ist fertiggestellt und von den Protokollprüfern unterfertigt worden.

Zu Punkt 1) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, GR Harald Acherer, verliest den

B e r i c h t :

In seiner Sitzung vom 08.05.2019 wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein die Änderung des Flächenwidmungsplanes GZ: VIII-611/3a-327/2016 vom 14.03.2019 zur Errichtung eines Hotels beschlossen.

Der seit Jahrzehnten leerstehende Gasthof „Bayrischer Hof“ soll abgebrochen werden, um an dessen Stelle ein Hotel errichten zu können. Die vorgelegte Planung vom Ingenieurbüro Martin Huber vom 20.12.2018 sieht einen langgezogenen, zweigeschossigen Baukörper mit ca. 61m, in welchem auf beiden Etagen insgesamt 26 Zimmer mit Nasszelle und Kochmöglichkeit angeordnet sind, vor. Die Geschoße sind durch zwei Freitreppen miteinander verbunden, die oberen Zimmer werden über einen Laubengang erreicht. Im Erdgeschoß ist ein Gemeinschaftsraum mit 26 m² sowie ein Technikraum vorgesehen. Vor und seitlich vom Hotel sind 22 Parkplätze angeordnet.

Der Planungsbereich umfasst die als Sonderfläche Gasthof ausgewiesene Fläche des ehemaligen Bayrischen Hofes, im Bereich von Grundstück 472 und den Teilflächen der Grundstücke 363/1 und 465, GB 83008 Kufstein.

Im Zuge des aufsichtsbehördlichen Bewilligungsverfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes wurden seitens der Aufsichtsbehörde folgender Einwand bekannt gegeben:

Da kein Restaurant vorgehalten werden soll, wäre eine Sonderfläche Gästehaus mit max. 52 Betten gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2016 festzulegen; nach Aufhebung des Erlassungsbeschlusses vom 8.5.2019 kann die Abänderung und verkürzte Auflegung beschlossen werden

Entsprechend vorliegenden Begründung der Aufsichtsbehörde, wurde die bestehende Flächenwidmungsplanung abgeändert.

Beschlussantrag:

Über Vorberatung des Bauausschusses in seiner Sitzung vom 27.11.2019 und über Antrag des Stadtrates vom 09.12.2019 wird vom Gemeinderat wie folgt beschlossen:

1. Der Beschluss zu Tagesordnungspunkt 4 der 3. Gemeinderatssitzung vom 08.05.2019 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 465, 472 und einer Teilfläche aus 363/1, GB 83008 Kufstein, GZ.: VIII-611/3-327/2016 vom 14.03.2019, wird aufgrund vom fehlenden Restaurantbetrieb im Bereich der Sonderfläche Gasthof mit max. 52 Betten, aufgehoben.
2. Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 –

TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Kufstein ausgearbeiteten Entwurf, Zahl VIII-611/3a-327/2016 vom 18.10.2019 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Kufstein im Bereich der Grundstücke 465, 472 und einer Teilfläche aus 363/1, KG 83008 Kufstein durch zwei Wochen hindurch vom 12.12.2019 bis 27.12.2019 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt Kufstein (4. Stock) zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung ist im Internet unter www.kufstein.gv.at einzusehen.

Der Entwurf sieht folgende Widmungsänderungen vor:

Umwidmung Grundstück **363/1 KG 83008 Kufstein** rund 69 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gasthaus, Gasthof in Freiland § 41
 weiters Grundstück **465 KG 83008 Kufstein** rund 4 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gästehaus mit max. 52 Betten
 sowie rund 958 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gasthaus, Gasthof in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gästehaus mit max. 52 Betten
 sowie rund 45 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gasthaus, Gasthof in Freiland § 41
 sowie rund 10 m² von Freiland § 41 in Freiland § 41
 sowie rund 10 m² von Freiland § 41 in Geplante örtliche Straße § 53.1
 sowie rund 45 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gasthaus, Gasthof in Geplante örtliche Straße § 53.1
 weiters Grundstück **472 KG 83008 Kufstein** rund 1308 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gasthaus, Gasthof in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gästehaus mit max. 52 Betten.

Gleichzeitig wird gemäß 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Stadtgemeinde Kufstein ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Kufstein eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Keine Wortmeldungen

Abstimmungsergebnis: 18:3 (21)
 (ÖVP)

Zu Punkt 2) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, GR Harald Acherer, verliest den

B e r i c h t :

Der bestehende Spar-Markt an der Schubertstraße in Zell entspricht nicht mehr den zeitgemäßen Anforderungen und wird abgebrochen. Die Randbedingungen für den Neubau verändern sich, da direkt an der Zufahrt ein Kreisverkehr geplant ist und als Ausgleich Grundflächen östlich des Bestandes erworben werden können. Der neue Bauplatz wird somit breiter und ermöglicht die Errichtung eines Mustermarktes mit 650m² Verkaufsfläche mit rund 46 Kundenparkplätzen.

Die Anlieferung erfolgt über den vorgelagerten Parkplatz in die ein gehaute Anlieferrampe.

Zum Erhalt vom letzten Nahversorger im Stadtteil Zell soll für den Planungsbereich eine Umwidmung von Wohngebiet in Sonderfläche Handelsbetrieb gemäß § 48a, mit einer Kundenfläche für Lebensmittel von maximal 650 m², erfolgen.

Beschlussantrag:

Über Antrag des Stadtrates vom 09.12.2019 wird vom Gemeinderat wie folgt beschlossen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Kufstein ausgearbeiteten Entwurf, Zahl VIII-611/3a-363/2019, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Kufstein im Bereich der Grundstücke 625/12, 625/16 und Teilflächen der Grundstücke 625/6 und 625/14, KG 83008 Kufstein durch vier Wochen hindurch vom 12.12.2019 bis 10.01.2020 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt Kufstein (4. Stock) zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung ist im Internet unter www.kufstein.gv.at einzusehen.

Der Entwurf sieht folgende Widmungsänderungen vor:

Umwidmung Grundstück **625/12 KG 83008 Kufstein** rund 178 m² von Wohngebiet § 38 (1)

in Freiland § 41

sowie rund 411 m² von Wohngebiet § 38 (1)

in Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung

Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Kundenfläche für Lebensmittel max. 650 m²,

Betriebstyp: A, Kundenfläche: 650 m², Kundenfläche Lebensmittel: 650 m²

weitere Grundstück **625/14 KG 83008 Kufstein** rund 78 m² von Wohngebiet § 38 (1)

in Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung

Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Kundenfläche für Lebensmittel max. 650 m²,

Betriebstyp: A, Kundenfläche: 650 m², Kundenfläche Lebensmittel: 650 m²

weitere Grundstück **625/16 KG 83008 Kufstein** rund 148 m² von Wohngebiet § 38 (1)

in Freiland § 41

sowie rund 1920 m² von Wohngebiet § 38 (1)
 in Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung
 Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Kundenfläche für Lebensmittel max. 650 m²,
 Betriebstyp: A, Kundenfläche: 650 m², Kundenfläche Lebensmittel: 650 m²
 weiters Grundstück **625/6 KG 83008 Kufstein** rund 719 m² von Wohngebiet § 38
 (1)
 in Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung
 Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Kundenfläche für Lebensmittel max. 650 m²,
 Betriebstyp: A, Kundenfläche: 650 m², Kundenfläche Lebensmittel: 650 m²

Gleichzeitig wird gemäß 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und
 Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder
 Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Stadtgemeinde Kufstein ihren Hauptwohnsitz
 haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Kufstein eine Liegenschaft oder einen
 Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist
 eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Keine Wortmeldungen

Abstimmungsergebnis: einstimmig (21)

Zu Punkt 3) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, GR Harald Acherer, verliest den

B e r i c h t :

Es wurde von den Eigentümern um Erlassung eines Bebauungsplanes und
 ergänzenden Bebauungsplanes der im Bereich der Schubertstraße 14, Grundstück
 625/16, GB 83008 Kufstein, beabsichtigten Abbruch- und Neubaumaßnahme des
 Spar-Supermarkts angesucht. Der Planungsbereich umfasst aufgrund der
 getroffenen raumordnungsrechtlichen Festlegungen auch die Grundstücke 625/4,
 625/6, 625/12, 625/14 und 625/17, GB 83008 Kufstein.

Die erstmalige Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes
 soll die Ausführung des zuletzt am 30.09.2019 aktualisierten Planungsentwurfs der
 dworschak+mühlbachler architekten zt gmbh ermöglichen. Darin dargestellt soll
 primär die Errichtung eines Kreisverkehrs, mit eigener Abzweigung für den Spar-
 Markt, an der Kreuzung Langkampfner Straße – Schubertstraße gewährleistet
 werden. Daran direkt anschließend soll ähnlich des Bestandes eine großzügige
 oberirdische Parkmöglichkeit situiert werden, wodurch der ehemals längliche
 Baukörper weiter südlich an die Grundstücksgrenzen wandert. Durch die geplante
 Grundstücksvergrößerung an der Ostseite durch Ankauf von Flächen des
 Grundstücks 625/6 im Ausmaß von 718 m² und des Grundstücks 625/14 im Ausmaß
 von 78 m² (also insgesamt 796 m²) lt. Teilungsplanentwurf der Vermessung AVT-

ZT-GmbH kann der nun verkürzte Baukörper jedoch verbreitet werden. Der Baukörper wird somit an den beiden östlichen Nachbargrenzen mit einer Wandhöhe der Nebenräumlichkeiten von voraussichtlich 4,50 m (bezogen aufs Gelände nach Bauführung) direkt an die Grundstücksgrenzen und zur südlichen Grundstücksgrenze mit einem Abstand von i.M. 0,87 m einer Wandhöhe von voraussichtlich 7,00 m (bez. a. Gel. v. BF) angebaut, wofür die entsprechende Gebäudesituierung und Höhenfestlegungen getroffen wurden.

Aufgrund der Festschreibung der besonderen Bauweise, da die Grenzabstände der offenen Bauweise unterschritten werden, sind die Nachbargebäude ebenfalls in der besonderen Bauweise abzusichern.

Beschlussantrag:

Über Antrag des Stadtrates vom 09.12.2019 wird vom Gemeinderat wie folgt beschlossen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Kufstein ausgearbeiteten Entwurf GZ.: VIII-611/3-453/2019 vom 04.12.2019 über die Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 625/4, 625/6, 625/12, 625/16, 625/17 und Teilfläche aus Grundstück 625/14, KG 83008 Kufstein laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Stadtbauamtes Kufstein durch vier Wochen hindurch vom 12.12.2019 bis 10.01.2020 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt Kufstein (4. Stock) zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung ist im Internet unter www.kufstein.gv.at einzusehen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Stadtgemeinde Kufstein ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Kufstein eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Keine Wortmeldungen

Abstimmungsergebnis: einstimmig (21)

Zu Punkt 4) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, Bürgermeister Mag. Martin Krumschnabel, verliest den

B e r i c h t :

Die Stadtfeuerwehr Kufstein ist im Einsatz— und Alarmierungsfall ein Hilfsorgan der Gemeinde.

Als solches werden Rechnungen für Aufwendungen bei Fehlalarmen und Lifteinsätzen zwar von Seiten der Feuerwehr fakturiert, jedoch hoheitlich im Namen und Auftrag der Stadtgemeinde Kufstein.

Wie die beigefügte

./1 Stellungnahme des Bezirksfeuerwehrenspektors OBR Stefan Winkler an die FF Kufstein

ebenfalls wiedergibt, wird die Feuerwehr Kufstein mittlerweile mehrmals wöchentlich zu Einsätzen bei stehengebliebenen Aufzügen gerufen. Die Callcenter der jeweiligen Liftbetreiber bedienen sich hier einfach der Feuerwehr,

obwohl laut

./2 Tiroler Aufzugs- und Hebeanlagengesetz 2012

die jeweiligen Betreiber verpflichtet sind, geschultes Personal für solche Ereignisse in ausreichender Anzahl selbst zu stellen — dies ohne Vorliegen eines echten medizinischen Notfalles.

Das Stehenbleiben eines Aufzuges— auch mit Personen in der Kabine — ist an sich noch kein Einsatzgrund für die Feuerwehr. Das reine Öffnen der Aufzugstüre gehört nicht zu den Aufgaben der Feuerwehr.

Die Erhöhung der Tarifsätze soll daher nicht dazu dienen, Umsätze zu generieren, sondern vielmehr die Liftbetreiber und dahinterstehenden Callcenter davon abzuhalten, den Notruf der Feuerwehr zu wählen um deren ureigenen Aufgaben zu erfüllen.

Rechnungen in der Höhe von EURO 700,00 bzw. EURO 450,00 bei Fehlalarmen durch Brandmeldeanlagen sollen der Einsatzvermeidung dienen.

Beschlussantrag:

Über Antrag des Stadtrates vom 09.12.2019 wird vom Gemeinderat wie folgt beschlossen:

- Die Anhebung des Tarifsatzes für Fehlalarme durch Brandmeldeanlagen abweichend der Tarifordnung 2017 von Euro 348,00 auf Euro 450,00

- Die Anhebung des Tarifsatzes für Einsätze bei stehengebliebenen Liften ohne erkennbaren Notfall für die darin befindlichen Personen abweichend der Tarifordnung 2017 von Euro 160,00 auf Euro 700,00

Keine Wortmeldungen

Abstimmungsergebnis: einstimmig (21)

Zu Punkt 5) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, Bürgermeister Mag. Martin Krumschnabel, verliest den

B e r i c h t :

Der Tiroler Landtag hat in seiner Sitzung vom 8. Mai 2019 ein Gesetz über die Erhebung einer Freizeitwohnsitzabgabe (Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz – TFWAG) beschlossen, das mit 1. Jänner 2020 in Kraft tritt.

Die Freizeitwohnsitzabgabe ist als ausschließliche Gemeindeabgabe konzipiert, für deren Erhebung die Gemeinde eine Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe erlassen muss. Dabei ist der Gemeinderat an eine untere und obere Wertgrenze gebunden, die abhängig von der Nutzfläche des Freizeitwohnsitzes gestaffelt ist. Bei der Festlegung der Abgabenhöhe sollen sowohl der Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde als auch finanzielle Belastungen der Gemeinde, die durch Freizeitwohnsitze entstehen und insbesondere nicht durch Benützungsgebühren oder Interessentenbeiträge abgegolten werden.

Gemäß § 4 Abs. 3 TFWAG werden folgende Mindest- bzw. Höchstsätze vorgegeben:

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit mindestens € 100 und höchstens € 240,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit mindestens € 200, und höchstens € 480,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit mindestens € 290 und höchstens € 700,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit mindestens € 420 und höchstens € 1.000,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit mindestens € 590 und höchstens € 1.400,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit mindestens € 760 und höchstens € 1.800,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit mindestens € 920 und höchstens € 2.200.

Abgabepflichtig ist die Verwendung eines Wohnsitzes als Freizeitwohnsitz, wobei die Definition des Freizeitwohnsitzes selbst sowie die in § 2 des TFWAG normierten Ausnahmen aus § 13 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes übernommen wurden. Nicht als Freizeitwohnsitze gelten demnach z.B. Gastgewerbebetriebe, Kur-

und Erholungsheime, Ferienwohnungen, die während des Jahres jeweils kurzzeitig an wechselnde Personen vermietet werden sowie Wohnräume, die der Privatzimmervermietung dienen.

Gemäß Freizeitwohnsitzverzeichnis nach § 14 TROG 2016 sind in Kufstein mit Stand 26.06.2019 27 Freizeitwohnsitze mit Wohnnutzflächen zwischen 30 m² und 251 m² registriert.

Eine Abfrage bei der Statistik Austria über die Durchschnittspreise pro Quadratmeter Baugrundstück auf Basis der Daten 2014-2018 sowie Informationen von BMF und Immobilienvermittlungen ergaben für Kufstein u.a. den zweithöchsten Wert im Bezirk.

Den Ausführungen der Merkblätter für die Gemeinden Tirols Mai 2019 und August 2019 folgend scheint die Verordnung der Abgabenhöchstsätze für die Freizeitwohnsitzabgabe für die Stadtgemeinde vertretbar.

Die zu erwartenden Einnahmen aus der Freizeitwohnsitzabgabe bei Festsetzung der Höchstsätze belaufen sich auf rd. € 21.100,00 und wurde dieser Betrag auch dem Budgetentwurf zu Grunde gelegt.

Es wird vorgeschlagen, die im § 4 Abs. 3 festgelegten Höchstsätze zu verordnen. Die Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe wurde in Anlehnung der vom Land bereitgestellten Musterverordnung formuliert.

Auf die erläuternden Bemerkungen und den Ausführungen in den Merkblättern für die Gemeinden Tirols vom Mai und August 2019 wird verwiesen.

Der gegenständliche Verordnungsentwurf wurde an die Gemeindeabteilung zur Vorprüfung übermittelt. Gemäß Rückmeldung vom 27.11.2019 besteht dagegen kein Einwand.

Beschlussantrag:

Der Bericht der Abteilung I – Steuern und Abgaben wird zur Kenntnis genommen.

Über Antrag des Stadtrates vom 25.11.2019 wird vom Gemeinderat der beiliegende Entwurf der Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe mit Wirkung ab 01.01.2020 genehmigt. (Beilage I)

Keine Wortmeldungen

Abstimmungsergebnis: einstimmig (21)

Zu Punkt 6) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, Bürgermeister Mag. Martin Krumschnabel, verliest den

B e r i c h t :

Mit LGBl.Nr. 133/2017 ist die Tiroler Waldordnung 2005, LGBl.Nr. 55, in einem größeren Umfang novelliert worden. Seit dem Vorschreibungsjahr 2019 erfolgt die Berechnung der Waldumlage nach den in den Gemeinden beschlossenen Umlagesätzen auf Basis der von der Landesregierung durch Verordnung einheitlich festgelegten Hektarsätze.

Die Stadtgemeinde Kufstein hat mit Verordnung vom 12.12.2018 den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der durch die Landesregierung durch LGBl.Nr. 16/2018 vorgegebenen Hektarsätze festgelegt, das sind derzeit für Wirtschaftswald € 20,21, für Schutzwald im Ertrag € 10,11 und für Teilwald im Ertrag € 15,16 je Hektar Waldfläche.

Diese Werte sind noch im Jahr 2020 der Vorschreibung der Waldumlage zugrunde zu legen.

Den Ausführungen der Abteilung Gemeinden vom 04.12.2019 folgend haben die Hektarsätze in Summe annähernd 33 v.H. der im landesweiten Durchschnitt mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeindegewaldaufseher nach § 6 jährlich verbundenen Kosten bezogen auf einen Hektar Waldfläche zu entsprechen. Dabei ist auf das kollektivvertragliche Jahresgehalt der Gemeindegewaldaufseher gemittelt über 40 Dienstjahre zuzüglich der Lohnnebenkosten Bedacht zu nehmen.

Da sich das kollektivvertragliche Jahresgehalt der Waldaufseher gegenüber dem der vorangegangenen Festlegung (Verordnung der Landesregierung vom 16. Jänner 2018, LGBl.Nr. 16/2018) zugrunde gelegenen Jahresgehalt um mehr als 5 v.H. verändert hat, lag die Voraussetzung für die Anpassung der Hektarsätze vor.

Die von der Landesregierung mit Verordnung vom 4. Dezember 2019, LGBl.Nr. 143/2019, festgelegten Hektarsätze je Hektar Wald betragen für die nachstehend angeführten Waldkategorien

- | | |
|-----------------------------|---------|
| a) für Wirtschaftswald | € 22,23 |
| b) für Schutzwald im Ertrag | € 11,12 |
| c) für Teilwald im Ertrag | € 16,67 |

Damit diese neuen Hektarsätze ab 01.01.2020 in Kraft gesetzt und im Jahr 2021 zur Vorschreibung gelangen können, ist eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat bis 31.12.2019 erforderlich.

Es wird vorgeschlagen, den höchstmöglichen Umlagesatz mit einem Ausmaß von 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit LGBl.Nr. 143/2019 festgesetzten Hektarsätze zu verordnen.

Der Verordnungstext entspricht der vom Land am 06.12.2019 übermittelten Musterverordnung.

Beschlussantrag:

Der Bericht der Abteilung I – Steuern und Abgaben wird zur Kenntnis genommen.

Über Antrag des Stadtrates vom 09.12.2019 wird vom Gemeinderat der beiliegende Entwurf der Verordnung über die Festsetzung der Waldumlage – Umlagesatz ab 01.01.2020 (Vorschreibung 2021) genehmigt. (Beilage II)

Keine Wortmeldungen

Abstimmungsergebnis: einstimmig (21)

Zu Punkt 7) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, Bürgermeister Mag. Martin Krumschnabel, verliest den

B e r i c h t :

Gemäß der geltenden Rechtslage ist jede Änderung bei den Kanalgebühren gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BLGI. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019 in einer Verordnung festzuhalten.

Die letzte Kanalgebührenordnung wurde mit GR-Beschluss vom 13.12.2006 beschlossen und ist mit 01.01.2007 in Kraft getreten.

Über Antrag der Stadtwerke Kufstein sollten ab 01.01.2020 neue Wasser- und Abwasserpreise gelten, da Kufstein derzeit im Vergleich mit anderen Städten/Gemeinden den günstigsten Gesamtpreis für Wasser und Kanal aufweist.

Seitens der Geschäftsführung der Stadtwerke Kufstein wurde dem Aufsichtsrat der Stadtwerke Kufstein folgende Preisanpassung zum 1. Jänner 2020 vorgeschlagen:

Wasserpreis von 0,91 Euro auf 1,00 Euro brutto pro m³
Abwasserpreis von 1,86 Euro auf 1,92 Euro brutto pro m³

Der Gesamtpreis erhöht sich von 2,77 Euro auf 2,92 Euro brutto pro m³. Das entspricht einer Erhöhung von 5,30% und damit weit unter der VPI-Erhöhung (ca. 28%) seit den letzten Preisanpassungen im Jänner 2007 (Kanal) bzw. 2015 (Wasser). Der Anschlusspreis pro m² für Wasser und Abwasser wird entsprechend angepasst. Die Gebühr für Dach- und Oberflächenwasser erhöht sich von derzeit 0,023 Euro netto je m² auf 0,024 Euro netto je m².

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.1992 über die Aufhebung der Wasserleitungs- und Wasserleitungsgebührenverordnung muss nur die

„Abwassergebühr“ aber nicht der Wasserpreis durch den Gemeinderat beschlossen werden.

Von der den Stadtwerken wurde gemeinsam mit der Finanzabteilung der beiliegende Verordnungsentwurf erstellt und der Gemeindeabteilung beim Amt der Tiroler Landesregierung zur Vorprüfung vorgelegt.

Nach Vorberatung durch den Stadtrat am 09.12.2019 und Abklärung der offenen Fragen mit der Aufsichtsbehörde am 10.12.2019 wird der vorliegende Entwurf dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Beschlussantrag:

Der Bericht der Abteilung X – Finanz- und Wirtschaftsabteilung wird zur Kenntnis genommen.

Über Antrag des Stadtrates vom 09.12.2019 wird vom Gemeinderat der beiliegende Entwurf der Kanalgebührenordnung mit Wirkung ab 01.01.2020 genehmigt.
(Beilage III)

Keine Wortmeldungen

Abstimmungsergebnis: einstimmig (21)

Zu Punkt 8) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, Bürgermeister Mag. Martin Krumschnabel, verliest den

B e r i c h t :

Der Bereich Abfall- und Müllentsorgung ist seit 2006 bei den Stadtwerken Kufstein ausgegliedert.

Die aktuelle Abfallgebührenordnung wurde seitens der Stadtwerke Kufstein zuletzt wegen Abrechnungsänderung von Preis pro Liter auf Preis pro Kilogramm und einer damit verbundenen Änderung des Messsystems ab 1.1.2015 geändert. Die letzte Gebührenanpassung zuvor fand mit Jänner 2008 statt.

Nach Berechnungen der Stadtwerke Kufstein fallen bei der Gebührenanpassung für Privathaushalte für einen 3 Personen Haushalt zusätzliche Kosten in Höhe von 2,00 Euro pro Monat an.

Im September 2018 stellte die Geschäftsführung der Stadtwerke Kufstein den beiliegenden Antrag zu einer Gebührenanpassung ab 1.1.2020 an den Aufsichtsrat und in der Folge an die Gesellschafterversammlung.

Jeder Änderung in den Gebühren Bedarf einer damit angepassten zu erlassenden Abfallgebührenordnung.

Von der Abteilung X wurde in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken Kufstein ein Verordnungsentwurf erstellt und von der Gemeindeabteilung beim Amt der Tiroler Landesregierung vorgeprüft.

Da von den Stadtwerken Kufstein selbst kein Antrag an den Gemeinderat gestellt werden kann, wird dieser Antrag durch die Abteilung X an den Stadt- und Gemeinderat gestellt.

Beschlussantrag:

Der Bericht der Abteilung X – Finanz- und Wirtschaftsabteilung wird zur Kenntnis genommen.

Über Antrag des Stadtrates vom 09.12.2019 wird vom Gemeinderat der beiliegende Entwurf der Abfallgebührenordnung mit Wirkung ab 01.01.2020 genehmigt.
(Beilage IV)

Keine Wortmeldungen

Abstimmungsergebnis: einstimmig (21)

Zu Punkt 9) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, Bürgermeister Mag. Martin Krumschnabel, verliest den

B e r i c h t :

Von September 2018 bis Frühjahr 2019 wurde seitens der Gemeindeabteilung des Landes bei der Stadtgemeinde Kufstein eine unangekündigte Gebarungsprüfung nach den Bestimmungen des § 119 TGO durchgeführt. Im Wesentlichen waren die Prüfgebiete auf die Finanzverwaltung, den Überprüfungsausschuss, die Protokollführung der Stadt- und Gemeinderatssitzungen und das Personal beschränkt. Nach Rücksprache mit der Finanzverwaltung wurde der Prüfbericht am 08.10.2019 ohne Schlussbesprechung übermittelt und wird nunmehr dem Gemeinderat zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Finanzverwaltung:

Es wurden die Bereiche Stadtkasse und Geldverwaltungsstellen, Darlehen, Rücklagen, offene Posten, Voranschlag und Rechnungsabschluss, Rechnungswesen und die Finanzlage der Gemeinde geprüft.

Festgestellt wurde, dass

- nach Ablauf eines Monats nicht aufklärbare Kassenüberschüsse zugunsten des ordentlichen Haushaltes zu vereinnahmen sind

- bei den offenen Posten in regelmäßigen Abständen von der Möglichkeit der Abschreibung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch gemacht werden
- die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2015 erst am 06.04.2016 und damit nach dem 31.03. erfolgte und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2017 am 21.03.2018 innerhalb der Frist der öffentlichen Einsicht, welche vom 14.03. bis 28.03.2018 gewesen wäre, erfolgte.

Die Kassenüberschüsse wurden zwischenzeitlich abgeklärt und wurden zu den offenen Posten anhängige Verfahren gemäß Information an den Stadtrat als Finanzausschuss in seiner Sitzung am 25.11.2019 einer Erledigung zugeführt.

Betreffend Rechnungsabschluss 2015 wird festgehalten, dass die Beschlussfassung auf Grund der Gemeinderatswahlen 2016 nach der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates am 16.03.2019 in Abstimmung der BH auf den nächstmöglichen Termin nach Ostern erfolgte und betreffend Rechnungsabschluss 2017 als Frist der allgemeinen Einsichtnahme die Zeit vom 06.03.2018 bis 20.03.2018 kundgemacht war, sohin die Beschlussfassung nicht innerhalb der Frist erfolgt ist.

Laut Bericht ergab die Führung des Rechnungswesens ein ordentliches Bild, betreffend die Finanzlage wird im Hinblick auf Einhaltung der Vorgaben des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 darauf hingewiesen, dass die Notwendigkeit neuer Darlehensaufnahmen kritisch hinterfragt werden soll bzw. diese nach Möglichkeit in den Abschnitten 85 und 86 erfolgen soll. Festgestellt wurde auch, dass bezogen auf die Einwohnerzahl die Stadtgemeinde Kufstein die zweitgrößte Gemeinde Tirols ist und damit zu finanzstärksten Gemeinden zählt. Aufgrund der in den letzten Jahren getätigten Investitionen hat sich der Verschuldungsgrad jedoch stark auf nunmehr rd. 53 % (= starke Verschuldung) erhöht.

Diesbezüglich wird angemerkt, dass in den regelmäßigen Berichten der Finanzverwaltung auf die Finanzlage hingewiesen wird und sich durch Neuregelung des Rechnungswesens durch die VRV 2015 ab 01.01.2020 Änderungen bei den Nachweisen ergeben.

Überprüfungsausschuss:

Zum Überprüfungsausschuss wurde festgestellt, dass die in der TGO festgelegten vierteljährlichen Kassenüberprüfungen eingehalten und auch Auftragsvergabeprüfungen durchgeführt wurden. Angemerkt wurde, dass die Kassenüberprüfungen unvermutet angesetzt werden sollten.

Dazu wird festgestellt, dass die Einladung an die Mitglieder des Überprüfungsausschusses ohne Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt und diese erst nach Eröffnung der Sitzung vom Obmann bekanntgegeben wird. Weiters wird darauf hingewiesen, dass als Obmann des Überprüfungsausschusses Herr GR Reinhard Amort und nicht Herr StR Herbert Santer gewählt ist.

Personal:

Die Personalverwaltung wurde – wie in Teilen zuletzt im Jahr 1998 – in den Bereichen Personalaktenführung, Urlaubs- und Stundenaufzeichnungen, Beschlüsse des Gemeinderates, Dienstverträge, Zulagen und Nebengebühren, Fahrtkostenzuschüsse und Altersteilzeit einer Überprüfung unterzogen.

Es wurde darauf hingewiesen, dass das G-VBG 2012 soweit nichts anderes bestimmt ist, grundsätzlich für alle Bediensteten, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde, mit Ausnahme der Stadt Innsbruck, oder zu einem Gemeindeverband stehen, gilt. Jene Bediensteten, denen die Bezüge der Gemeindebeamten zuerkannt wurden, sind als Sonderverträge im DPN und DPP auszuweisen.

Bei der Erstellung des DPN (= Dienstpostennachweis) und DPP (= Dienstpostenplan) für das Jahr 2020 wurde die entsprechende Korrektur vorgenommen.

Zur Thematik Urlaubs- und Stundenaufzeichnungen wird festgehalten, dass die Überarbeitung der Dienstaufzeichnungen bzw. Gleitzeitordnungen erfolgt ist und vom Stadtrat mit Beschluss vom 11.03.2019 genehmigt wurde. Eine diesbezügliche Mitteilung an die Gemeindeabteilung ist mit E-Mail vom 26.03.2019 erfolgt.

Bei den Beschlüssen des Gemeinderates wurde festgestellt, dass betreffend Übertragung von Agenden des Gemeinderates an den Stadtrat die Beendigung von Dienstverhältnissen nicht übertragen wurde.

Dazu wird festgehalten, dass es sich um ein Redaktionsversehen im Zuge der Beschlussfassungen im Rahmen der konstituierenden Sitzung gehandelt hat und dieses Versehen nun in der Gemeinderatssitzung am 11.12.2019 unter Pkt. 10. „Übertragung von Zuständigkeiten vom Gemeinderat an den Stadtrat in Personalangelegenheiten – Ergänzung Gemeinderatsbeschluss vom 16.03.2016“ behoben wird.

Betreffend Ergänzungszulagen wurde festgestellt, dass das G-VBG nur zwei Fälle von Ergänzungszulagen kennt und darüberhinausgehende Regelungen im Gesetz keine Deckung finden.

Dazu wird festgehalten, dass Ergänzungszulagen zur Erreichung eines höheren Anfangsgehaltes auf der Grundlage von Stadtratsbeschlüssen gewährt wurden. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.08.2019 beschlossen, diese für Bedienstete, die nach dem 11.11.2014 auf Grund der vom Land Tirol im Jahr 2016 beschlossenen verbesserten Vorrückungstichtagsregelung nicht mehr zu gewähren.

Weiters wurde festgestellt, dass bei den Bediensteten der Stadtgemeinde Kufstein auf Grund von Stadtratsbeschlüssen eine gegenüber den gesetzlichen Vorschriften verbesserte Berechnung bei den Einmalzahlungen im Zusammenhang mit der Pensionierung erfolgt. Diese bedürfen aus Sicht der Gemeindeaufsicht einer umfassenden Meinungsbildung sowie eine detaillierte Begründung des Gemeinderates und damit einhergehend eine entsprechend ausführliche Protokollierung.

Dazu wird festgestellt, dass nachweislich seit den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts diesbezügliche Beschlüsse vom Stadtrat getroffen wurden, da in den vom Gemeinderat beschlossenen Geschäftsordnungen des Gemeinderates sämtliche Beschlussfassungen in Personalangelegenheiten mit Ausnahme der Beschlussfassungen über den Beamten-Dienstpostenplan und Stellenplan der Vertragsbediensteten und jener Fälle, in denen eine aufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich ist, d.i. insbesondere bei Verordnungen, an ihn delegiert waren.

Diese Vorgangsweise wurde auch in der zuletzt im Jahr 1998 durchgeführten Gebarungsprüfung nicht beanstandet (siehe Bericht Seite 36 und 37) und wurde daher auch so weiterhin praktiziert, zumal durch die Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO unbeschadet des § 30 Abs. 1 lit. h die Wahrnehmung der dienst- und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten der Gemeindebediensteten, soweit gesetzlich nichts anders bestimmt ist, dem Bürgermeister obliegt.

Die diesbezügliche Vorgangsweise wird nunmehr auch vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 11.12.2019 bestätigt.

Bezüglich der Ausführungen zur Ausfertigung von Dienstverträgen und Nachträgen ist festzustellen, dass in Fällen, in denen der Bürgermeister zur Anstellung im Rahmen einer dringlichen Verfügung auf der Grundlage von Stadtratsbeschlüssen ermächtigt ist, d.i. insbesondere im Pflegebereich, eine Übergabe der Verträge bei Dienstantritt nicht möglich ist, da der für Ausfertigung des Dienstvertrages erforderliche Stadtratsbeschluss noch nicht vorhanden ist. Diesbezüglich wird eine Änderung des § 55 der TGO dahingehend angeregt, dass in Anlehnung an das Land Tirol Dienstverträge nur vom Bürgermeister unterfertigt werden brauchen. Eine Änderung der bisherigen über Jahrzehnte gehandhabten Vorgangsweise bei der Übergabe von Dienstverträgen und Nachträgen anlässlich der zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres stattfindenden regelmäßigen Personalmaßnahmen wird daher im Einvernehmen mit der Personalvertretung zwecks Einhaltung der Übergabefristen in Betracht zu ziehen sein.

Betreffend Vorrückungstichtag, Zulagen und Nebengebühren sowie Fahrtkostenzuschüsse wurden allfällige notwendige Korrekturen vorgenommen und im Personalausschuss behandelt.

Zu den Ausführungen wegen Unzulässigkeit einer Altersteilzeitvereinbarung im Rahmen des Blockzeitmodells wird festgestellt, dass diese Form mit der Einführung der Möglichkeit im Arbeitslosenversicherungsgesetz mit Stadtratsbeschluss vom 24.06.2002 bei der Stadtgemeinde Anwendung findet und als eine besondere Form einer zulässigen Teilzeitbeschäftigung gesehen wurde. Mit LGBl. Nr. 128/2018 wurde mit Wirkung ab 01.01.2019 im G-VBG nur mehr die Form der durchgehenden Altersteilzeitvereinbarung vorgesehen, die seit diesem Zeitpunkt seitens der Stadtgemeinde Kufstein ausschließlich Anwendung findet.

Zusammenfassung:

Seitens der Revisoren wurde eine umsichtige und engagierte Führung der Finanzverwaltung festgestellt, die auch in den regelmäßigen Berichten an den Gemeinderat dokumentiert ist. Den Beanstandungen wurde zwischenzeitlich großteils im Sinne der Empfehlungen Rechnung getragen und wird den Verbesserungsvorschlägen gefolgt werden

Beschlussantrag:

Über Antrag des Stadtrates vom 09.12.2019 wird vom Gemeinderat beschlossen:

Gemäß § 119 Abs 2 TGO wird der Prüfbericht des Landes für die Jahre 2018/2019 und die Stellungnahme über die getroffenen Maßnahmen zur Kenntnis genommen. Der Bürgermeister hat der Tiroler Landesregierung die getroffenen Maßnahmen fristgerecht mitzuteilen.

Keine Wortmeldungen

Abstimmungsergebnis: einstimmig (21)

Zu Punkt 10) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, Bürgermeister Mag. Martin Krumschnabel, verliest den

B e r i c h t :

Mit Beschluss des Gemeinderates in der konstituierenden Sitzung vom 16.03.2016 wurde in Anlehnung an die Beschlussfassung des Gemeinderates am 07.04.2010 u.a. die Begründung von Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen, deren Dauer sechs Monate übersteigt, dem Stadtrat übertragen.

Aufgrund der Feststellungen der Gebarungsprüfung gemäß Prüfbericht Seite 25, Pkt. 4.4, (siehe TO-Punkt 11.) wurde beanstandet, dass seither neben der Begründung auch Beendigungen von Dienstverhältnissen durch den Stadtrat erfolgt sind, im Zuge des Übertragungsbeschlusses des Gemeinderates jedoch lediglich die Entscheidung über die Begründungen, nicht jedoch über die Beendigungen, dem Stadtrat übertragen wurde.

Da es sich hierbei um einen Redaktionsfehler handelte und Ziel dieser Festlegung sehr wohl auch die Übertragung der Entscheidungskompetenz für Beendigungen von Dienstverhältnissen war, ist der betreffende Gemeinderatsbeschluss entsprechend zu ergänzen.

Beschlussantrag:

Über Antrag des Stadtrates vom 09.12.2019 wird vom Gemeinderat beschlossen:

Auf Grund der im Rahmen der Gebarungsprüfung des Landes für die Jahre 2018/2019 getroffenen Feststellungen wird der Beschluss des Gemeinderates vom 16.03.2016 hinsichtlich der Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates an den Stadtrat (§§ 30 Abs 2 TGO und 108 GBG) wird hinsichtlich lit a) wie folgt angepasst:

- a) die Begründung oder Beendigung von Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen, deren Dauer sechs Monate übersteigt

Diese Regelung tritt rückwirkend ab dem Datum der seinerzeitigen Beschlussfassung im Gemeinderat am 07.04.2010 in Kraft.

Ansonsten bleiben die im Beschluss getroffenen Festlegungen unverändert aufrecht.

Keine Wortmeldungen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (19)

(ohne StR Walter Thaler und GR Horst Steiner, die sich zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Saal befanden)

Zu Punkt 11) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, Bürgermeister Mag. Martin Krumschnabel, verliest den

B e r i c h t :

Im Prüfbericht des Landes für die Jahre 2018/2019 wurde u.a. festgestellt, dass bei den Bediensteten der Stadtgemeinde Kufstein auf Grund von Stadtratsbeschlüssen eine gegenüber den gesetzlichen Vorschriften verbesserte Berechnung bei den Einmalzahlungen im Zusammenhang mit der Pensionierung erfolgt.

Diese bedürfen aus Sicht der Gemeindeaufsicht einer umfassenden Meinungsbildung sowie eine detaillierte Begründung des Gemeinderates und damit einhergehend eine entsprechend ausführliche Protokollierung.

Dazu wird festgestellt, dass nachweislich seit den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts diesbezügliche Beschlüsse vom Stadtrat getroffen wurden, da in den vom Gemeinderat beschlossenen Geschäftsordnungen des Gemeinderates sämtliche Beschlussfassungen in Personalangelegenheiten mit Ausnahme der Beschlussfassungen über den Beamten-Dienstpostenplan und Stellenplan der Vertragsbediensteten und jener Fälle, in denen eine aufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich ist, d.i. insbesondere bei Verordnungen, an ihn delegiert waren.

Diese Vorgangsweise wurde auch in der zuletzt im Jahr 1998 durchgeführten Gebarungsprüfung nicht beanstandet (siehe Bericht Seite 36 und 37) und wurde daher auch so weiterhin praktiziert, zumal durch die Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO unbeschadet des § 30 Abs. 1 lit. h die Wahrnehmung der dienst- und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten der Gemeindebediensteten, soweit gesetzlich nichts anders bestimmt ist, dem Bürgermeister obliegt.

Vom Gemeinderat soll daher die Zuständigkeit des Stadtrates zu Grundsatzbeschlüssen in Personalangelegenheiten, ausgenommen in den gesetzlich geregelten Fällen der Beschlussfassung über den Beamten-Dienstpostenplan und dem Stellenplan für Vertragsbedienstete sowie der Erlassung von Verordnungen, gemäß der bisherigen Übung ausdrücklich bestätigt werden.